

27.06.22

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - EU - Wi

zu **Punkt ...** der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022

**Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines
Qualitätssiegels für Kunststoffprodukte mit Recyclingmaterial**
- Antrag des Landes Berlin -

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen
zu fassen:

Wi

bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
und 5

1. Zu Nummer 1 Satz 1 und 2,
Nummer 2 Satz 3 – neu –,
Nummer 3,
Nummer 4 – neu –

Der Entschließungstext ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 sind die Wörter „in neuen“ durch die Wörter „und Kunststoffen aus nachwachsenden Rohstoffen in“ zu ersetzen.
- bb) In Satz 2 sind die Wörter „Post-Consumer-Rezyclaten an“ durch die Wörter „Rezyklaten und Kunststoffen aus nachwachsenden Rohstoffen

in“ zu ersetzen.

b) Der Nummer 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Eine Kennzeichnung der Produkte mit freiwilligen staatlichen Siegeln ist eine wichtige Hilfe für den Verbraucher bei der Kaufentscheidung.“

c) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gegenüber der Kommission darauf hinzuwirken, die rechtlichen Voraussetzungen für freiwillige Qualitätssiegel zu schaffen, die den in Kunststoffprodukten enthaltenen Anteil von Recyclingkunststoffen transparent nachweisen und deklarieren. Es dürfen in Zukunft nur Qualitätssiegel beworben werden, die durch unabhängige Sachverständige überprüft werden können. Dabei ist im Sinne einer echten Kreislaufwirtschaft sicherzustellen, dass das Qualitätssiegel Technologieoffenheit gewährleistet.“

d) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gegenüber der Kommission darauf hinzuwirken, die rechtlichen Voraussetzungen für freiwillige Qualitätssiegel zu schaffen, die den in Kunststoffprodukten enthaltenen Anteil von Kunststoffen aus nachwachsenden Rohstoffen deklarieren, deren Herkunft anhand eines Zertifikats eines anerkannten Zertifizierungssystems (beispielsweise ISCC+, FSC) nachgewiesen wird.“

Folgeänderung:

Die Begründung ist wie folgt zu fassen:

„Der Einsatz von Rezyklaten und Kunststoffen aus nachwachsenden Rohstoffen in neuen Verpackungen oder Produkten aus Kunststoff kann einen effektiven und zusätzlichen Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz im Produktbereich leisten und ist daher zu unterstützen.

Die EntschlieÙung zielt darauf ab, zukünftig ein geeignetes Qualitätssiegel zu schaffen, um den in Kunststoffprodukten enthaltenen Anteil von Recyclingkunststoffen transparent zu deklarieren und nachzuweisen. Eine Analyse, wie viel Rezyklat in einer Kunststoffverpackung oder einem anderen Kunststoffprodukt enthalten ist, ist mit den heutigen Methoden kaum möglich. Es gibt daher keine Möglichkeit, die verschiedenen Zertifikate/Siegel über den Gehalt von recyceltem Kunststoff zu überprüfen. Das kann falschen Angaben zum Ein-

satz von recyceltem Material und der Vortäuschung von Nachhaltigkeit Vor-
schub leisten. Dem Vernehmen nach liegen der Kommission diesbezüglich
bereits Hinweise auf Fälle von Greenwashing vor, in denen aus Rohöl herge-
stellte Neuware illegal zu Recyclingmaterial umdeklariert wurde.

Bisher existiert für den biobasierten Anteil in Kunststoffprodukten ebenfalls
kein staatliches Siegel. Daher ist ein geeignetes Qualitätssiegel für Kunststoffe
aus nachwachsenden Rohstoffen wichtig, um in diesem Bereich gleichermaßen
eine transparente Nachvollziehbarkeit für den Verbraucher zu schaffen.

Die Entschließung verfolgt einen technologieoffenen Ansatz, da eine effiziente
Kreislaufwirtschaft sich nur durch eine technologieoffene Betrachtung von
Produktlebenszyklen erreichen lässt.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Intention des Entschließungsantrags, durch ein geeignetes Qualitätssiegel
zukünftig den in Kunststoffprodukten enthaltenen Anteil von Recyclingkunst-
stoffen transparent zu deklarieren und nachzuweisen, wird befürwortet und be-
grüßt. Bisher liegt für den biobasierten Anteil in Kunststoffprodukten ebenfalls
keine transparente Kennzeichnung vor. Daher wird eine Erweiterung des An-
trags auf geeignete Qualitätssiegel für Kunststoffe aus nachwachsenden Roh-
stoffen vorgeschlagen, um in diesem Bereich gleichermaßen eine transparente
Nachvollziehbarkeit für den Verbraucher zu schaffen.

Zudem wird ein technologieoffener Ansatz verfolgt. Die Einschränkungen auf
einen bestimmten Technologiezweig und auf die Art des Abfallstroms stellen
Hemmnisse für neue Technologien, innovative Ansätze und eine umfassende
Kreislaufwirtschaft im Kunststoff-Recycling dar. Mechanische Recyclingver-
fahren sind für homogene Abfälle nach derzeitigem Stand der beste Ansatz und
seit langem etabliert. Sie können aber bei sehr heterogenen und verunreinigten
Abfällen oder bei bestimmten Kunststofftypen (beispielsweise Gummi aus Alt-
reifen) nicht eingesetzt werden. Die EU-Abfallrahmen-Richtlinie ist bewusst
technologieoffen gestaltet, da eine effiziente Kreislaufwirtschaft sich nur durch
eine technologieoffene Betrachtung von Produktlebenszyklen erreichen lässt.
Um alle Arten von Kunststoffabfällen umfassend in den Kreislauf zurück-
führen und recyceln zu können, gilt es, die Möglichkeit und Entwicklung
anderer Recyclingmethoden sowie Hybridansätze verschiedener Methoden
nicht zu hemmen. Durch die Entwicklung neuer Technologien (beispielsweise
biotechnologische, enzymatische Ansätze) oder die Weiterentwicklung bis-
heriger Technologien (beispielsweise gesteigertes Treibhausgas-Einspar-
potenzial durch Hybridansätze aus mechanischem und chemischem Recycling)
kann zukünftig ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Recyclingströme ge-
leistet werden. Auch die Begrenzung auf Post-Consumer-Abfälle ist kritisch zu
sehen, da für alle Abfalltypen geschlossene Kohlenstoffkreisläufe erreicht wer-
den müssen.

- U 2. Zu Nummer 1 Satz 1 und Satz 2,
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1 Nummer 1a – neu –,
 Nummer 2 Satz 1,
 Nummer 2a – neu –,
 Nummer 3 Satz 1
- a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 ist das Wort „Rezyklaten“ durch das Wort „Kunststoffrezyklaten“ zu ersetzen.
- bb) Im Satz 2 sind nach den Wörtern „Anteil von“ die Wörter „Rezyklaten, insbesondere von“ einzufügen.
- U [3.] [b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:
- „1a. Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative der Umweltministerkonferenz zur Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Stärkung des Rezyklateinsatzes bei Kunststoffen durch die UMK-Sonderarbeitsgruppe „Rezyklateinsatz stärken“ (RESAG) und sieht in derartigen breit angelegten Dialog-Formaten eine wichtige Grundlage, um eine hochwertige Kreislaufwirtschaft mit fairen Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen.“]
- U { 4. } {c) In Nummer 2 Satz 1 sind die Wörter „einer einheitlichen, anerkannten Analyse­methode“ durch die Wörter „eines einheitlichen, anerkannten Nachweisverfahrens“ zu ersetzen.}
- d) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
- „2a. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch der Einsatz von Post-Industrial-Rezyklaten weiterhin sinnvoll ist, aber die Herausforderung darin besteht, mehr Post-Consumer-Rezyklate aus werkstofflichen Verfahren einzusetzen. Weitere Recyclingverfahren (z. B. chemisches Recycling) könnten in Abhängigkeit ihrer ökobilanziel-

len Bewertung für spezielle Anwendungen möglicherweise mittelfristig eine Ergänzung zum werkstofflichen Recycling darstellen.“

- e) In Nummer 3 Satz 1 sind die Wörter „der in Kunststoffprodukten enthaltene Anteil von Recyclingkunststoffen, deren Qualität und die Sicherheit durch ein geeignetes Qualitätssiegel zukünftig transparent nachgewiesen und deklariert werden muss“ durch die Wörter „der Nachweis über den in Kunststoffprodukten enthaltenen Anteil von Recyclingkunststoffen sowie deren Qualität durch EU-weit geltende Mindestanforderungen an Qualitäts- und Transparenzsiegel erbracht werden muss“ zu ersetzen.

U 5. Zu Nummer 3 Satz 2

In Nummer 3 Satz 2 sind die Wörter „vom privaten Endverbraucher“ durch die Wörter „aus dem Post-Consumer-Bereich“ zu ersetzen.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Verwendung von Altkunststoffen aus dem Post-Consumer-Bereich, also Recycling-Materialien, die aus wiederaufbereiteten Kunststoffen aus Haushalts- und gewerblichen Abfällen (größtenteils aus Verpackungen) bestehen, bietet eine breitere Basis. Es würde ein Nachteil für eine effiziente Kreislaufwirtschaft darstellen, wenn nicht alle verfügbaren Ressourcen aus Verpackungsabfällen vom privaten Endverbraucher im Sinne des Verpackungsgesetzes und weiteren gewerblichen Endverbrauchern in neue Verpackungen oder Kunststoffprodukte einfließen würden, weil das Qualitätssiegel hierfür nicht angewendet werden würde.

B

6. Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.